

Sehr geehrte Eltern,

die neue Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau ordnet an, dass auf den Gängen in Schulgebäuden eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist. Diese Maßnahme gilt bis auf Weiteres an unserer Schule ab dem 02.11.2020. Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Mund-Nasenbedeckung und eine Tüte zur Aufbewahrung dieser ab dem ersten Schultag nach den Herbstferien mit.

Mit freundlichen Grüßen

A. Pohle
Schulleiterin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
vom 27. Oktober 2020

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 folgende

Allgemeinverfügung

Über die in der SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden gemäß § 7 Abs. 3 SächsCoronaSchVO

für den gesamten Landkreis Zwickau

folgende Maßnahmen getroffen:

.....

5. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, wird angeordnet. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Freien auf Pausenhöfen, Sportplätzen und in anderen Freianlagen wie Schulgärten. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 SächsCoronaSchutzVO gelten entsprechend.

.....

Auch die Anordnung unter Nummer 5, in den Schulgebäuden außerhalb des Unterrichts eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, ist geeignet, eine Übertragung des Coronavirus zu vermeiden. An Schulen trifft zwar kein ständig wechselnder Personenkreis zusammen, es besteht aber ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes.